**Hinweise zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

Wer in Neukirchen-Vluyn ein Brauchtumsfeuer durchführen möchte, hat dies **schriftlich** und ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen **Formular** bis **spätestens eine Woche vor dem Abrenntermin** beim Ordnungsamt der Stadt Neukirchen-Vluyn oder online anzumelden.

Das Formular finden Sie auf der Internetseite [www.neukirchen-vluyn.de](http://www.neukirchen-vluyn.de). In Papierform wird das Formular im Bürgerbüro bereitgehalten.

Die nachfolgenden Hinweise und Regeln sind zu beachten.

Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumspflege und **nicht der Beseitigung von pflanzlichen oder sogar anderweitigen Abfällen.**

Ein Brauchtumsfeuer liegt nach geltendem Recht grundsätzlich nur dann vor, wenn das Feuer von in der **Ortsgemeinschaft verankerten**

* **Glaubensgemeinschaften**, oder
* **Organisationen**, oder
* **Vereinen**

ausgerichtet wird und im **Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.**

Laut geltendem Recht ist damit **zwingende Voraussetzung**, dass ein Osterfeuer als Brauchtumsfeuer eine **öffentliche Veranstaltung darstellt**, die für jedermann zugänglich ist, d. h. öffentlich bekannt gegeben wird (z. B. durch einen Bericht in der örtlichen Tageszeitung), dass ein für jedermann zugängliches Osterfeuer an einem bestimmten Tag an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit stattfindet.

Das Verbrennen von Gegenständen, z. B. von pflanzlichen Abfällen bei Brauchtumsfeuern im Freien ist untersagt, soweit hierdurch die Nachbarschaft und die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt wird.

In Brauchtumsfeuern können pflanzliche Rückstände, wie z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste, verbrannt werden.

Nicht mitverbrannt werden dürfen Abfälle, beschichtetes/behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten und Schalbretter), Sperrmüll u.Ä. Außerdem dürfen Mineralöle, Mineralölprodukte, Plastik, Verpackungsrückstände etc., auch zum Entzünden des Feuers, nicht verwendet werden.

Vom Brauchtumsfeuer dürfen keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft ausgehen. Bei stark aufkommendem Wind ist ein Übergreifen des Brauchtumsfeuers über den Abbrennort hinaus zu verhindern. Erforderlichenfalls ist das Brauchtumsfeuer vorzeitig abzulöschen.

Als **Mindestabstände** sind einzuhalten:

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlage, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang
 bebauten Ortsteilen errichtet sind,

 25 m von sonstigen baulichen Anlagen

 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

 10 m von befestigen Wirtschaftswegen.

Im Zweifelsfall sind die Brennplätze mit dem Ordnungsamt abzustimmen. Der aufgeschichtete Haufen darf eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Die Aufschichtung des Brennmaterials darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen vorgenommen werden, um möglichst weitgehend auszuschließen, dass sich dort Vögel und Kleinsäuger, z.B. Igel, einen Unterschlupf oder eine Nistmöglichkeit gesucht haben.

Um eine Gefährdung der Tiere zu vermeiden, ist **das Brenngut an dem Tag, an dem es entzündet wird, nochmals vollständig umzuschichten**. Dieses Umsetzen soll Tieren, die hierhin eventuell Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und dem Verantwortlichen noch die Möglichkeit geben, hierhin ggf. enthaltene ungeeignete Stoffe auszusortieren.

Das Brauchtumsfeuer muss ständig von **mindestens zwei Personen**, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, beaufsichtigt werden. Das Brauchtumsfeuer ist am Abbrenntag abzulöschen. Eine längere Brenndauer ist auszuschließen. Der Abbrennort darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig abgelöscht sind.

Der/die verantwortliche Leiter/in sollte für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers, sofern er/sie nicht selbst Grundstückseigentümer/in ist, eine entsprechende Genehmigung des/der Eigentümers/in einholen.

Stadt Neukirchen-Vluyn
Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde -